



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung
der Heiliggeist-Spitalstiftung
Wasserburg a. Inn**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsstand und Sitz.....	3
§ 2	Stiftungszweck.....	3
§ 3	Einschränkungen.....	4
§ 4	Grundstockvermögen.....	4
§ 5	Stiftungsmittel.....	4
§ 6	Stiftungsorgane.....	4
§ 7	Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung.....	5
§ 8	Vermögensanfall.....	5
§ 9	Stiftungsaufsicht.....	5
§ 10	Inkrafttreten.....	5

Satzung der Heiliggeist-Spitalstiftung Wasserburg a. Inn

Vom 25. Oktober 2011

Der Stadtrat der Stadt Wasserburg a. Inn hat in der Sitzung vom 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

In der Stadt Wasserburg a. Inn bestanden ehemals zahlreiche Stiftungen, die verschiedene wohltätige Zwecke verfolgten. Neben Stiftungen, deren Hauptzweck die Unterbringung, Versorgung oder Unterstützung armer, alter, kranker oder sonst bedürftiger Menschen war, bestanden auch Stipendien-Stiftungen für Schüler und Studierende, Stiftungen zur Unterstützung von Waisenkindern sowie Heiratsgut-Stiftungen für Junggesellen und Bürgerstöchter.

In den Jahren 1919 bis 1945 wurde ein Großteil dieser von der Stadt Wasserburg a. Inn verwalteten Stiftungen zusammengelegt, weil wegen des geringen Stiftungskapitals die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich war. Im Jahr 1957 wurden die bis dahin verbliebenen Stiftungen unter der einheitlichen Bezeichnung „Heiliggeist-Spitalstiftung Wasserburg a. Inn“ zusammengefasst.

Der Stiftungszweck der Heiliggeist-Spitalstiftung trägt angepasst an die gesellschaftspolitischen Entwicklungen den Zwecken der in ihr aufgegangenen Stiftungen Rechnung.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Heiliggeist-Spitalstiftung Wasserburg a. Inn“. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wasserburg a. Inn.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert

- a) die Wohnungsfürsorge für Ältere oder Menschen mit Behinderung,
- b) die städtischen Kindergärten,
- c) die außerschulische Betreuung schulpflichtiger Kinder,
- d) einkommensschwache Familien.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Unterhaltung und Bau eigener oder Bezuschussung des Baus bzw. Umbaus von Wohnungen, die dem Zweck dienen, Älteren oder Menschen mit Behinderung geeignete Wohnungen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- b) Förderung der städtischen Kindergärten durch finanzielle Zuwendungen.

- c) Förderung von Einrichtungen, die der außerschulischen Betreuung schulpflichtiger Kinder dienen.
- d) Förderung von Maßnahmen die einkommensschwachen Familien dienen.

(3) Hauptzweck der Stiftung ist die Wohnungsfürsorge für ältere oder behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Einsatz von Erträgen des Stiftungsvermögens für die übrigen in Absatz 1 genannten Zwecke muss deshalb in einem angemessenen Verhältnis zum Hauptzweck stehen.

(4) Nach dem Herkommen ist alljährlich für die Wohltäter der Stiftung ein Heiliges Amt zu halten.

§ 3 Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Die Gewährung des Stiftungszuschusses ist jederzeit widerruflich.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage zur Stiftungssatzung. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsmögens,
- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Wasserburg a. Inn verwaltet und vertreten.

§ 7**Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 8**Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Wasserburg a. Inn. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Rosenheim als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Wasserburg a. Inn.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 02.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stiftungssatzung, von der Regierung von Oberbayern genehmigt mit Schreiben vom 12.05.1998 Nr. 241-1222 RoLd 2, außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 25.10.2011
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister